

Interpretationshilfen zu den Habilitationsrichtlinien des Senats (Anhang 6 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien) für das Department Finance, Accounting and Statistics

Am 22.10.2025 vom Senat zustimmend zur Kenntnis genommen und am selben Tag von der Department-Konferenz beschlossen.

1. Vorbemerkungen

Diese Interpretationshilfen ergänzen die Habilitationsrichtlinien des Senats (Anhang 6 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien) und dienen als Leitlinien für Habilitationskommissionen im Department Finance, Accounting and Statistics. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Habilitationskommissionen in ihren Entscheidungen frei. Diese Interpretationshilfen beruhen auf folgenden Prämissen:

- Es gelten die gesetzlichen (UG) und satzungsmäßigen Grundlagen (Habilitationsrichtlinien des Senates)
- Solange zu diesen Leitlinien keine Anhörung im Konvent der betriebswirtschaftlichen Departments sowie des Senats der WU erfolgt ist und diese nicht im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht sind, gelten diese Leitlinien nicht als Interpretationshilfen im Sinne der WU Satzung.
- Innerhalb des Departments Finance, Accounting and Statistics gelten je nach fachlicher Ausrichtung vier unterschiedliche Varianten:
 - o Accounting I, soweit eine national/rechtliche Ausrichtung vorliegt
 - o Accounting II, soweit eine internationale Ausrichtung vorliegt
 - o Finance
 - o Wirtschaftsmathematik und Statistik

Es wird davon ausgegangen, dass der/die Habilitationswerber/in selbst entscheidet, welche Variante zur Anwendung gebracht werden soll. Diese Entscheidung ist so früh wie möglich mit der/ dem leitenden Fachvertreterin/ Fachvertreter abzustimmen.

Bei der Formulierung der Vorschläge standen folgende Ziele im Vordergrund:

- Anreizkompatibilität mit den Leitlinien zur Forschungsevaluierung, die sich aus der Profilbildung ergeben. Die Arbeit der Habilitationswerber/innen soll in Zielkonvergenz zu den in den Zielvereinbarungen des Departments festgelegten Forschungszielen stehen.
- Berufungsfähigkeit im jeweiligen Fachgebiet.
- Erreichbarkeit und bestmögliche Rechtssicherheit aus Sicht der Habilitationswerber/innen.

2. Spezifizierung der Senatsrichtlinie

In diesen Interpretationshilfen wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen und nicht kumulative Habilitationen konkretisiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden nochmals die Senatsrichtlinie im Wortlaut aufgeführt.

Anhang 6 Habilitationsrichtlinien des Senats § 1 (5) lit e)

Betriebswirtschaftslehre:

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden. Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine venia docendi in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein. Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department-Konferenzen nach Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments und nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Sie sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

3. Interpretationshilfen für Habilitationskommissionen für die Fächer Accounting I und II, Finance sowie Wirtschaftsmathematik und Statistik

3.1. Accounting I

Monographie

Für eine Habilitation mit national/rechtlicher Ausrichtung wird eine Monographie in deutscher oder englischer Sprache erwartet.

Aufsätze

Darüber hinaus werden Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften erwartet, davon mindestens zwei Aufsätze in Fachzeitschriften, die von der (möglichst) internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, und mindestens ein Aufsatz in englischer Sprache. In Betracht kommen Zeitschriften, die gemäß den Interpretationshilfen DFAS für das Fach Accounting als A+, A oder B geführt werden sowie im Anhang angeführte Zeitschriften. Fachlich begründete

Abweichungen hiervon (z.B. Fehlen einer internationalen Scientific Community) sind von dem/der Habilitationswerber/in genau zu belegen. Sonst gelten obenstehende Spezifikationen.

Vorträge

Zum Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation ist neben den einzureichenden schriftlichen Arbeiten zusätzlich auch eine Mindestzahl von sieben Vorträgen an wissenschaftlichen Konferenzen, die von der möglichst internationalen Scientific Community als sehr gute Konferenzen eingestuft werden, zu halten. Grundsätzlich zählen Vorträge an Konferenzen, wo das eingereichte Arbeitspapier dem üblichen (in der Regel Double-Blind) Review-Prozess unterzogen wurde. Als Beispiele für sehr gute Konferenzen zählen die im Anhang aufgezählten Konferenzen, auch wenn im Einzelfall die Qualitätssicherung anders als durch einen Review-Prozess in der oben erwähnten Form stattfindet. Die Qualität von anderen, nicht in dieser Liste enthaltenen Konferenzen, ist von dem/der Habilitationswerber/in entsprechend zu begründen und von den Gutachter/innen zu beurteilen. Vorträge an Konferenzen, die im Anhang als „absolute Weltspitze“ ausgewiesen sind, zählen doppelt. Im Fall der Co-Autorenschaft zählt die Annahme eines Vortrags bei der betreffenden Konferenz unabhängig davon, wer von den Autor/innen den Vortrag hält. Mindestens vier Vorträge muss der/die Habilitationswerber/in persönlich gehalten haben.

3.2. Accounting II

Aufsätze

Für eine Habilitation mit internationaler Ausrichtung sind in der Regel veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen im Fach Accounting während der vergangenen 10 Jahre erforderlich, die in Summe einem Punktwert von mindestens 5 entsprechen. Diese Zahl kann reduziert oder erhöht werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Als sehr gute wissenschaftliche Aufsätze werden nur solche Publikationen gewertet, die das übliche Bewertungsverfahren von Zeitschriften durchlaufen haben, einen entsprechenden wissenschaftlichen Standard aufweisen und aus Sicht der jeweiligen (möglichst) internationalen Scientific Community einen großen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein. Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Zeitschriften, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht.

Die Publikationen werden in Kategorien eingeteilt und nach einem Punktesystem bewertet. Eine Publikation mit insgesamt nicht mehr als 3 Autor/innen erzielt einen Punktwert von q , abhängig von der Kategorie. Eine Publikation mit mehr als 3 Autor/innen erzielt einen Punktwert von $2q/(n+1)$. q bezeichnet die Punkte abhängig von der Kategorie, wie nachfolgend beschrieben; n bezeichnet die Anzahl der Autor/innen. Die Einteilung von Zeitschriften in Kategorien und die entsprechenden Punkte q lauten:

- Kategorie WU Star-Journalliste: $q = 4$
- Kategorie A+ gemäß den Interpretationshilfen DFAS für das Fach Accounting: $q = 3$
- Kategorie A gemäß den Interpretationshilfen DFAS für das Fach Accounting: $q = 2$
- Kategorie B gemäß den Interpretationshilfen DFAS für das Fach Accounting: $q = 1$

Es gibt weitere Zeitschriften von sehr guter Qualität. Der/die Habilitationswerber/in sollte sie anhand geeigneter Unterlagen argumentativ belegen. In erster Linie werden dazu Analogieschlüsse anhand anderer valider Zeitschriftenrankings dienen. Die Validität der Rankings (insbesondere ihre methodische Qualität und Transparenz) und Maßgeblichkeit als Indikator für die Sichtweise der jeweiligen (möglichst) internationalen Scientific Community ist zu belegen.

Mindestens vier Punkte müssen Publikationen betreffen, die in einem englischsprachigen Publikationsorgan erschienen sind. Fachlich begründete Abweichungen hiervon (z.B. Fehlen einer internationalen Scientific Community) sind von dem/der Habilitationswerber/in genau zu belegen.

Es sollte deutlich werden, dass der/die Habilitationswerber/in zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist und der Anteil am Aufsatz sollte signifikant sein. Die Habilitationskommission kann gegebenenfalls von dem/der Habilitationswerber/in einfordern dies zu belegen und auch einer Beurteilung durch die Gutachter/inne/n zu unterziehen.

Vorträge

Zum Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation ist neben den einzureichenden schriftlichen Arbeiten zusätzlich auch eine Mindestzahl von sieben Vorträgen an wissenschaftlichen Konferenzen, die von der möglichst internationalen Scientific Community als sehr gute Konferenzen eingestuft werden, zu halten. Grundsätzlich zählen Vorträge an Konferenzen, wo das eingereichte Arbeitspapier dem üblichen (in der Regel Double-Blind) Review-Prozess unterzogen wurde. Als Beispiele für sehr gute Konferenzen zählen die im Anhang aufgezählten Konferenzen, auch wenn im Einzelfall die Qualitätssicherung anders als durch einen Review-Prozess in der oben erwähnten Form stattfindet. Die Qualität von anderen, nicht in dieser Liste enthaltenen Konferenzen, ist von dem/der Habilitationswerber/in entsprechend zu begründen und von den Gutachter/inne/n zu beurteilen. Vorträge an Konferenzen, die im Anhang als „absolute Weltspitze“ ausgewiesen sind, zählen doppelt. Grundsätzlich zählt die Annahme eines Vortrags bei der betreffenden Konferenz unabhängig davon, wer von den Autor/inn/en den Vortrag hält. Mindestens vier Vorträge muss der/die Habilitationswerber/in persönlich gehalten haben.

3.3. Finance

Für eine Sammelhabilitation („kumulative Habilitation“) werden mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze erwartet, deren Mindestqualität im Folgenden spezifiziert wird.

Sehr gute Publikationsorgane sind jedenfalls Zeitschriften, die in der „WU STAR Liste“ gelistet sind, sowie Zeitschriften, die zumindest eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Rating von „A“ oder besser im VHB-JOURQUAL3 Ranking in einer der Subkategorien ABWL, BAFI, OR, Versicherungswirtschaft, STEU oder RECH
- (ii) Rating von „A“ oder besser im VWL Handelsblatt Ranking (forschungsmonitoring.org), wobei das jeweils höchste seit 2015 veröffentlichte Rating herangezogen wird

(iii) Auflistung im Anhang dieses Dokuments

Da die Habilitationswerberin/ der Habilitationswerber ihre/seine Fähigkeit zum wiederholten Publizieren in Publikationsorganen der absoluten Weltspitze belegen soll, sind zumindest zwei Arbeiten zu publizieren, die dem wissenschaftlichen Niveau von Publikationen in Zeitschriften der WU Star Journal Liste entsprechen. Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation einschließlich der bedingten Annahme mit unwesentlichen Änderungen ist einem Erscheinen gleichzusetzen. Die Habilitationskommission hat bei der Beurteilung der Leistung die Anzahl der Autor/inn/en und den Zeitraum, in dem die wissenschaftlichen Aufsätze publiziert worden sind, zu würdigen.

Im Falle der Antragstellung mit einer selbständigen Habilitationsschrift ist die Monographie in englischer Sprache zu verfassen und in einem wissenschaftlich anerkannten Verlag mit einem Begutachtungsverfahren nach höchsten Qualitätsstandards zu publizieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die wissenschaftliche Leistung der Habilitationswerberin/ des Habilitationswerbers jener bei Sammelhabilitation gleichwertig ist.

3.4. Wirtschaftsmathematik und Statistik

Bei Habilitationen aus dem Fach Wirtschaftsmathematik oder dem Fach Statistik wird das Vorliegen einer Habilitationsschrift in Form einer Sammelhabilitation („kumulative Habilitation“) erwartet, die in der Regel mindestens vier hervorragende wissenschaftliche Aufsätze enthält. Alle Aufsätze müssen in englischer Sprache verfasst sein und sollten innerhalb der letzten zehn Jahre vor Einreichen der Habilitation publiziert bzw. akzeptiert worden sein. Begründete Abweichungen hievon sind in Ausnahmefällen möglich und sind von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber genauestens zu belegen.

Als hervorragende wissenschaftliche Aufsätze werden Veröffentlichungen gewertet, die aus der Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community einen erheblichen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn erbringen, und nach einem Begutachtungsverfahren mit hohen Qualitätsstandards in sehr guten Publikationsorganen erschienen sind. Sehr gute Publikationsorgane sind jedenfalls internationale Zeitschriften, die in facheinschlägigen, international etablierten Rankings im oberen Bereich eingestuft sind. Insbesondere können die SCImago Journal Rankings (<<http://www.scimagojr.com/index.php>>) als Qualitätsindikator herangezogen werden. Zeitschriften, die im unten aufgeführten Bereich der betreffenden Fächer (subject categories) in SCImago rangieren, werden in der Regel als sehr gutes Publikationsorgan für eine Habilitation in Wirtschaftsmathematik und Statistik betrachtet:

- Statistics and Probability: Top 50%,
- Management Science and Operations Research: Top 25%,
- Control and Optimization: Top 25%,
- Economics and Econometrics: Top 10%,

- Applied Mathematics: Top 10%.

Die Verleihung einer Habilitation aus Wirtschaftsmathematik oder Statistik bei Vorliegen einer selbständigen Habilitationsschrift ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich und bedarf einer genauesten Begründung. Im Besonderen muss nachgewiesen werden, dass die wissenschaftliche Leistung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers jener einer Sammelhabilitation gleichwertig ist. Die Monographie ist in jedem Fall in englischer Sprache zu verfassen und muss nach einem Begutachtungsverfahren mit höchsten Qualitätsstandards von einem Verlag publiziert worden sein, der in der jeweiligen internationalen Scientific Community höchstes Ansehen genießt.

4. Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit ist § 1 (5a) Anhang 6 Habilitationsrichtlinie des Senats (Fassung vom 22.06.2022) geregelt.

Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z.B. journal ratings) oder der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentspezifischen Richtlinie, die maximal 4 Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese 4 Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen.

Zur Klarstellung wird hier ausgeführt, dass bei Neuanstellung an der WU Wien jedenfalls die zum Zeitpunkt der Neuanstellung geltenden departmentspezifischen Interpretationshilfen zur Anwendung kommt. Die Schutzfrist von 4 Jahren kann bei Neuanstellung an der WU Wien nur für zukünftige Änderungen wirken.

Anhang:

Zeitschriften gem. Punkt 3.1 (Accounting I) sind jedenfalls:

- Accounting, Economics and Law
- DBW
- Die Unternehmung
- European Journal of Law and Economics
- Management Review Quarterly (früher Journal für Betriebswirtschaft JfB)
- Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
- „reviewed section“ der Österreichischen Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
- „reviewed section“ des Österreichischen Bankarchivs
- „reviewed section“ der Österreichischen Steuerzeitung

Konferenzen gem. Punkt 3.1 und 3.2 (Accounting) sind jedenfalls jene der folgenden wissenschaftlichen Organisationen:

- Accounting and Finance Association of Australia and New Zealand (AFAANZ)
- EIASM Workshops
- German Economic Association of Business Administration (GEABA)
- IWP Tag der Wissenschaft
- TARC
- Tax Research Network (TRN)
- Verein für Socialpolitik
- Wiener Bilanzrechtstage

Konferenzen gem. Punkt 3.1 und 3.2 (Accounting, absolute Weltspitze) sind jedenfalls jene der folgenden wissenschaftlichen Organisationen:

- American Accounting Association (AAA) und deren Sections
- American Economic Association (AEA)
- Canadian Academic Accounting Association (CAAA)

- European Academy of Management
- European Accounting Association
- European Finance Association
- European Financial Reporting Workshop (EUFIN)
- International Federation of Scholarly Associations of Management (IFSAM)
- International Fiscal Association
- National Tax Association
- National Bureau of Economic Research
- Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) und dessen Kommissionen

Zeitschriften gem. Punkt 3.3 (Finance) sind auch:

- Review of Corporate Finance Studies
- Review of Asset Pricing Studies